

EINGEGANGEN

11. Okt. 2022

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben



Landkreis Börde

Der Landrat

Stadt Wanzleben-Börde
Markt 1-2
39164 Wanzleben-Börde

Rechtsamt
Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30200299 – GefAbwVO Wanzleben
2022

Datum:
10.10.2022

Sachbearbeiter/in:
Herr Gläsmann

Haus / Raum:
E1 - 105

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4239
+49 3904 7240-5 4291

E-Mail:
ordnung-sicherheit@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

**Fachaufsicht;
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wanzleben – Börde
Hier: Stellungnahme/Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde nach
§ 101 SOG LSA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der mir am 23.09.2022 vorgelegte Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wanzleben – Börde habe ich geprüft. Die Zustimmung der Fachaufsicht entsprechend § 101 Abs. 1 SOG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014) wird hiermit erteilt.

Bitte übergeben Sie mir nach Verkündung der Verordnung ein Exemplar mit Angabe des Veröffentlichungstermins und der Veröffentlichungsquelle

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gläsmann
Sachbearbeiter

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Zertifikat seit 2018
audit berufundfamilie

KOPIE

Polizeirevier Börde, Gerikestraße 68, 39340 Haldensleben

**Stadt Wanzleben - Börde
Ordnungsamt
Markt 1-2**

39164 Wanzleben - Börde



**POLIZEI
SACHSEN-ANHALT**

Polizeiinspektion
Magdeburg

Polizeirevier Börde

**Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wanzleben - Börde;
Beteiligung des Polizeirevier Börde gem. § 101 Abs.1 SOG LSA**

13. September 2022

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.08.2022

Sehr geehrter Herr Pluntke,

Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Sie übersandten dem Polizeirevier Börde den Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wanzleben - Börde mit der Bitte um Stellungnahme.

Bearbeitet von: PHKin Haltenhof

Aus polizeilicher Sicht wären folgende Punkte zu prüfen:

Tel.: 03904 478-235
Fax: 03904 478-210

E-Mail: zea.prev-bk@polizei.sachsen-anhalt.de

1. In § 7 verbieten Sie u. a. das Betreten und Befahren der Eisflächen von Gewässern. Gewässer werden von Ihnen in § 1 Nr. 6 als natürliche und künstliche oberirdische Fließgewässer und Stillgewässer definiert. Nach hydrologischer Definition gehören zu den Stillgewässern auch Kleinstgewässer wie z. B. Pfützen oder Tümpel. Demnach dürfen auch diese weder Betreten, noch befahren werden. Weiterhin sollte meines Erachtens entweder die Definition von Gewässern oder der § 7 eine Einschränkung auf öffentliche Gewässer beinhalten.
2. § 5 beinhaltet in Abs. 1 und Abs. 2 eine Doppelung. Dies wäre heilbar indem man beide Absätze zusammenfasst und die nachfolgende Nummerierung der Absätze dementsprechend anpasst.

Dienstgebäude
Polizeirevier Börde
Gerikestraße 68
39340 Haldensleben

Polizeiinspektion Magdeburg
Sternstraße 12
39104 Magdeburg
Telefon 0391 546-0
Telefax 0391 546-0000
www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

3. Der § 6 regelt den Umgang mit Tieren. In den Absätzen 1, 2 und 5 werden Tierhaltern bestimmte Pflichten auferlegt. Absatz 4 verlangt zusätzlich von Hundehaltern, nur eine Person mit der Führung des Hundes zu beauftragen, die auch in der Lage ist diesen sicher zu führen.

Meines Erachtens sollten alle Tierhalter hierzu verpflichtet werden.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Haltenhof, PHKin
Reviereinsatzdienst
Zentrale Einsatzaufgaben